

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 04. Juli 2018

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr KRINGS Christian, Bürgermeister
Herr GROMMES Herbert, Herr FELTEN Herbert, Herr HOFFMANN René, Frau
BAUMANN-ARNEMANN Christine, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau THEODOR-SCHMITZ Johanna,
Herr WEISHAUPT Klaus, Frau KNAUF Alexandra, Herr BERENS Karlheinz, Herr HALMES
Tobias, Frau STOFFELS-LENZ Celestine, Frau ~~KLAUSER Elisabeth~~, Frau ARIMONT-
BEELDENS Hilde, Herr SOLHEID Erik, Frau KESSELER-HEINEN Nathalie, Herr GILSON
Roland, Frau PAASCH-KREINS Andrea, Frau ~~DEN-TANDT Lydia~~, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern,
die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

1. Kommunaler Plan zur ländlichen Entwicklung (KPLE). Dritte Konvention: Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler. Genehmigung des Vorprojektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2013, mit welchem beschlossen wurde, eine dritte Konvention zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler im Rahmen des Kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung (KPLE) zu beantragen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.10.2013, durch welchen die Ausführungskonvention 2013 zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler genehmigt wurde;

Aufgrund der Genehmigung der vorgenannten Ausführungskonvention durch die zuständigen Behörden der Wallonischen Region vom 09.01.2014;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.03.2015 zur Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart im Hinblick auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrags zur Ausarbeitung des vorgenannten Projektes;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.05.2015 zur Bezeichnung - nach entsprechendem Verhandlungsverfahren - eines Studienbüros mit der Ausarbeitung des Projektes;

Aufgrund der Begutachtung des Vorprojektes durch den Kommunalen beratenden Raumordnungs- und Mobilitätsausschuss (KBRMA) in seiner Sitzung vom 21.06.2018;

Aufgrund der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 1 Enthaltung(en) (Frau KNAUF Alexandra):

Artikel 1: Das vorliegende Vorprojekt zur Neugestaltung des Platzes und der Umgebung der Kirche unter Einbeziehung des Willibrordusbrunnens in Lommersweiler mit einer Kostenschätzung in Höhe von 425.000,00 € (inklusive Honorare, Sicherheitskoordination und Mehrwertsteuer) zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Weiterleitung des Vorprojektes an den zuständigen Beamten des Ministeriums der Wallonischen Region zwecks Beantragung der Genehmigung zu beauftragen.

2. Ankauf von Spielgeräten für die Schulhöfe. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere dessen Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher

Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 15.06.2018;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2018 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Spielgeräten für die Schulhöfe der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung 2018 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Eine Bezuschussung im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

3. Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung. Programm 2018. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 15.000,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der Haushaltsanpassung des Jahres 2018 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des zuständigen Ausschusses des Stadtrates und des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 15.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den

besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

4. Ankauf von Gas und Strom für die Provinzeinrichtungen und die lokalen Partner für die Jahre 2019, 2020 und 2021. Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf der Provinz für die Stromlieferungen. Kenntnisnahme des Dringlichkeitsbeschlusses des Gemeindegremiums.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Infrastrukturdienstes der Provinz Lüttich vom 31.05.2018, eingegangen bei der Gemeindeverwaltung Sankt Vith am 05.06.2018;

Aufgrund dessen, dass die Dienststelle eine Antwort bis zum 08.06.2018 erwartet;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1123-23 und in Anbetracht dass kein Aufschub möglich ist, ohne den Ausschluss der Gemeinde Sankt Vith befürchten zu müssen;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12.06.2018 über die Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith und ihrer Einrichtungen am Sammeleinkauf der Provinz für die Stromlieferungen der Jahre 2019, 2020 und 2021 mit 100 % grünem Strom.

5. Definitive Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Freizeitgebiet Wiesenbach“ und dessen Umweltverträglichkeitsberichtes.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.10.2017 über die provisorische Annahme des kommunalen Raumordnungsplanes „Freizeitgebiet Wiesenbach“;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Plan in der Zeit vom 01.12.2017 bis zum 08.01.2018 bekannt gegeben wurde;

Auf Grund der am 11.12.2017 stattgefundenen Informationsversammlung für die Öffentlichkeit;

In Anbetracht, dass 13 Einsprüche/Bemerkungen eingereicht wurden;

In Anbetracht, dass der Kommunale Beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität der Gemeinde Sankt Vith am 11.01.2018 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

In Anbetracht dass der Kommunale beratende Ausschuss für Raumordnung und Mobilität am 21.06.2018 ein mehrheitlich günstiges Gutachten (10 Ja-Stimmen bei 1 Nein-Stimme) abgegeben hat;

Auf Grund der Versammlung vom 05.02.2018 zum aktuellen Stand des o.e. Bebauungsplanes;

In Anbetracht, dass der Pool Umwelt am 05.03.2018 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

Auf Grund des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Einsprüche/Bemerkungen zur Kenntnis zu nehmen und wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Gesamtbild der Kapelle in Wiesenbach geht verloren:

Das Gesamtbild ist keineswegs beeinträchtigt. Hinter der Kapelle bleibt eine weitläufige Grünzone bestehen. Neben der Kapelle ist schon seit der Einführung der Sektorenpläne die Möglichkeit zur Bebauung geschaffen worden. Dass nun in diesem Bebauungsplan für das Freizeitgebiet gleichzeitig 4 Baustellen geschaffen werden, ist logisch. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Baustellen sofort veräußert und bebaut werden. (Die Erstellung eines Bebauungsplans ist sehr aufwendig. Daher wurde auch schon vor etlichen Jahren in einer öffentlichen Versammlung darauf hingewiesen, dass diese Baustellen mit diesem Bebauungsplan in Wert gesetzt werden). Die Kapelle wird ihren Alleinstellungswert auch bei

einer Bebauung der Parzellen oberhalb behalten, denn sowohl gegenüber als auch unterhalb der Kapelle hat sich im Laufe der Zeit eine Bebauung keineswegs als negativ herausgestellt.

Die Romantik des Wiesenbachtals hat vor rund 40 Jahren einen viel größeren Einschnitt erfahren durch den Bau der Autobahn und der damit notwendig gewordenen Brücke über das Tal. Auch dieser Einschnitt hat das Tal nicht seiner Romantik beraubt.

Das Postkartenbild ist eine historische Retrospektive, die durch viele andere Umstände längst der Vergangenheit angehört. Die Idylle ist schon vor Jahrzehnten durch die Modernisierung der landwirtschaftlichen Gebäude verändert worden. Das Einrichten eines Restaurants und eines Freibades hat ebenfalls die Moderne eingeläutet. Es ist unmöglich 70 Jahre danach, den Urzustand einzufordern.

Gerade weil das Tal so natürlich geblieben ist, wird auch ein Freizeitgebiet hier einen Mehrwert schaffen. Es ist darauf geachtet worden, dass bestehende Lebensräume und Grünzonen möglichst erhalten bleiben. Die landwirtschaftliche Nutzung wird nur auf ökologischer Basis funktionieren.

Werden die vorhandenen Bäume erhalten?

Diese werden erhalten bleiben, insofern sie auch in Zukunft gesund bleiben. In der Planung ist Wert darauf gelegt worden, dass zusätzlich Bäume angepflanzt werden um dieses Gebiet auch ökologisch wertvoll zu erhalten.

Weshalb die Änderung des Standortes für Kurzzeitcamper?

Die Urbanismusbehörde hatte ursprünglich stets auf eine örtliche Trennung von Tages- und Dauercamping bestanden. Es ist allerdings in Gesprächen mit der besagten Behörde ein Konsens gefunden worden, sodass kein räumlicher Unterschied zwischen Tages- und Dauercamper gemacht werden muss. Die Pläne wurden in Konzertierung mit dem Urbanismus dementsprechend angepasst.

Ein Verkehrschaos ist zu befürchten- wie sieht es mit der Sicherheit innerhalb des Geländes aus?

Ein Empfangsgebäude im Eingangsbereich wird gleichzeitig Informationsstelle für die ankommenden Urlauber sein und Platzanweisungen geben. Lediglich das Aus- und wieder Aufladen am Standplatz ist mit PKW erlaubt.

Der schmal angelegte Zufahrtsweg oberhalb der Liegewiese des Freibades ist Garant dafür, dass kein erhöhtes Verkehrsaufkommen im Freizeitbereich entsteht. Das Anlegen von Fußpfaden/Gehwegen ist Bestandteil des Projektes.

Es sind ausreichende Parkmöglichkeiten im Eingangsbereich vorhanden.

Wie ist es um die Sicherheit für Touristen und Einheimische außerhalb des Geländes bestellt?

Vor Jahren ist bereits eine Brücke über die ehemalige Vennbahn (Fahrradweg) gebaut worden, damit die Kinder sicher zum Spielplatz kommen. Die Gemeinde wird einen Antrag auf Einrichtung einer 50er Zone stellen, zusätzlich wird das Anlegen eines Bürgersteiges entlang der Regionalstraße vorangetrieben werden. Ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) sorgt für zusätzliche Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer.

Ruhestörung/Lärmbelästigung sind zu erwarten!

Entlang Straße Breitfeld 1 – 6 besteht nur eine einseitige Bauzone. An der Seite zum Freizeitgebiet gibt es laut Sektorenplan keine Bebauungsmöglichkeit für Einfamilienhäuser. Deshalb ist dort eine Ruhezone auf einer Breite von 30 m mit Bepflanzung vorgesehen. Diese ist auf jeden Fall ausreichend, wissend, dass im Bereich von Industriezonen ebenfalls keine breiteren Pufferzonen verpflichtend sind.

Das Gelände ist abschüssig, da bringt ein Erdwall keinen zusätzlichen Lärmschutz.

Zu viele Chalets!

Das Projekt sieht 75 mögliche Standorte vor, obwohl maximal 60 Ferienwohneinheiten entstehen können.

Besucher/Nutzer des Freibades - bleibt noch Platz für unsere Jugend?

Wenn im Sommer wirklich alle Ferienhäuser gleichzeitig belegt sein sollten, handelt es sich um 180 bis 200 Personen. Diese Urlauber werden keinesfalls alle potentielle Kunden des Freibades sein. Bislang hat sich gezeigt, dass die Campingbewohner nur sporadisch das Freibad nutzen. Es wird mit dem neuen Urlauberkundenstamm vermutlich nicht anders sein. In den letzten Jahren war die Nutzung des Freibades sehr überschaubar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die

Urlauber, die unser Gebiet besuchen, nicht wegen einem Freibad kommen, das ist höchstens ein Plus. Es ist keinesfalls zu befürchten, dass die hiesigen meist jugendlichen Nutzer das Freibad meiden werden, wegen zu hohem Urlauberaufkommen. Bestenfalls wird ein Besuch attraktiver, interessanter.

Beeinträchtigung der Natur durch Bebauung/Verdichtung von Flächen!

Im Freizeitgebiet ist darauf geachtet worden, dass möglichst viele Flächen natürlich belassen werden. Es wurde bei der Planung darauf geachtet, dass keine Zufahrten zu den Ferienhäusern mit verdichtendem Material angelegt werden.

Wo werden die Müllbehälter abgestellt? Zugang/Entsorgung/Gestank?

Der Platz zum Abstellen der Müllcontainer ist an den ersten Parkplatz angegliedert worden, so dass alle Bewohner des Freizeitgeländes ebenso wie der Müllabfuhrdienst dies bequem erreichen und niemand direkt von eventuell auftretenden Gerüchen beeinträchtigt wird.

Ist eine Änderung des Sektorenplans noch möglich?

Die Gemeinde hat sich bereits vor 14 Jahren dazu entschlossen, das Freizeitgebiet mit einem Bebauungsplan in eine legale Form umzuwandeln. Der bestehende Camping ist genauso von dem Bebauungsplan betroffen, wie das Freibad und die mögliche Erweiterung des Tagescampings. Das Gelände, welches sich seit 1979 in der Freizeitzone befindet, wird durch diesen Bebauungsplan lediglich bedingt bebaubar und dies durch Ferienhäuser (Chalets), die keinesfalls permanent bewohnt werden dürfen.

Bleiben die Wanderwege bestehen/erhalten?

Die bestehenden und ausgeschilderten Wanderwege sind von dem Freizeitgebiet keineswegs betroffen.

Unsere Grundstücke werden durch diesen Bebauungsplan entwertet. Wie steht die Gemeinde dazu?

Die Gemeinde ist Eigentümerin eines Großteils der Flächen, die in diesem Bebauungsplan als Freizeitgebiet aufgewertet werden. Die jetzigen Eigentümer von Grundflächen im Freizeitgebiet haben natürlich die Möglichkeit auf ihrem Eigentum zu investieren.

Es ist mit Sicherheit nicht der Wille des Stadtrates, die Grundstücke in unmittelbarer Nähe des Freizeitgebietes abzuwerten. Der vorliegende Raumordnungsplan wird keine Beeinträchtigung für die Anwohner darstellen. Es ist auch klar, dass ein solches Gebiet nur im Einklang mit der Nachbarschaft und der Gemeinde von einem künftigen Betreiber genutzt werden kann. Der gesamte Talbereich, der ebenfalls in der Freizeitzone liegt, wird nicht bebaut werden können, da er von vornherein von der Gemeinde als Grünzone und somit als Naturraum deklariert ist. Solange die Gemeinde Eigentümerin des Geländes ist, wird das Gesamtkonzept nur mit Zustimmung des Stadtrates ausgearbeitet werden können.

Was ist mit der Abwasserklärung? Was ist vorgesehen?

Weder die Art der Klärung, noch der Standort der Kläranlage ist festgelegt. Es wird bei Einreichen eines Bauprojektes mit Sicherheit darauf geachtet, dass ausreichend Entfernung zu den Anwohnern gewährt werden muss. Weder Geruchs- noch Lärmbelästigung durch Kläranlagen kann toleriert werden. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Gebäude individuell geklärt werden muss.

Weshalb werden wir erst jetzt über das Projekt informiert?

Die Gemeindeverantwortlichen haben zu Beginn der Prozedur Informationsversammlungen abgehalten (vor 2006) mit sehr geringem Interesse aus der Bevölkerung.

Die Gemeindeverantwortlichen haben über Jahre hinweg mit der Urbanismusbehörde diskutiert und verhandelt um das Mögliche zu realisieren. Solange kein Konsens mit dieser Behörde bestand, ergab es keinen Sinn, auf die Bevölkerung zuzugehen.

Artikel 2: Der kommunale Raumordnungsplan genannt „Freizeitgebiet Wiesenbach“, geringfügig abgeändert, und dessen anhängender Umweltverträglichkeitsbericht werden definitiv angenommen.

Schöffin Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN hat den Saal verlassen.

6. Erneuerung der Verträge zur Haussammlung der Haushaltsabfälle durch die AIVE.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen

Ausführungserlasse;

Aufgrund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Erwägung, dass der aktuelle mit der Gesellschaft REMONDIS Belgien Sprl abgeschlossene Sammelvertrag am 31.12.2019 endet;

Aufgrund des seitens des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 27. April 2018 zugestellten Schreibens mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Organisationsmodalitäten der Dienste zur Haussammlung der Haushaltsabfälle;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt (abgekürzt AIVE) angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 gegründeten Sektors Verwertung und Sauberkeit ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, des Containerparknetzes und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten « in house » Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung seitens des Sektors der Qualität der Abfälle an der Quelle anhand selektiver Haussammlungen impliziert;

In Anbetracht der Notwendigkeit:

- einen qualitativ hochwertigen Dienst zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten,
- eine echte Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle durchzuführen,
- die Erfassungsraten der rückgewinnbaren Abfälle zu steigern:
 - *) durch eine noch bessere Beherrschung der Sammlungen mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsverfahren abzusichern;
 - *) durch Optimierung der Behandlungswerkzeuge;

In Erwägung, dass die Kosten der Sammlungen optimiert werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Interkommunale mit der Durchführung eines neuen öffentlichen Auftrags zur Sammlung der Haushaltsabfälle zu betrauen.

Artikel 2: Sich das Recht vorzubehalten, dem Sektor Verwertung und Sauberkeit die Organisation und die Bewirtschaftung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen, je nach Art und Qualität der eingegangenen Angebote, wobei das Einverständnis der Gemeinde in Bezug auf die Durchführung der Auftragsprozedur sie nicht endgültig bindet, da sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens frei entscheiden kann, ob sie sich dem ihr angebotenen Sammelsystem anschließen wird oder nicht anschließen wird.

Artikel 3: Gegebenenfalls, folgendes Sammelverfahren zu berücksichtigen:
Das « Duobac »-System (Doppelcontainer) für die Haussammlung der Haushaltsabfälle („organische Stoffe“ und „Restbestandteil“).

Immobilienangelegenheiten

7. Antrag der Gesellschaft HUPPERTZ AG, Steinerberg, 5, 4780 Sankt Vith auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 A10, katastriert Gemarkung 5, Flur B. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages der Gesellschaft HUPPERTZ AG, Steinerberg, 5, 4780 Sankt Vith, und des damit verbundenen Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 A10, katastriert Gemarkung 5, Flur B;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei dieser Geländetransaktion um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Verkauf eines noch zu vermessenden Teilstückes von zirka 450 m² aus der Gemeindeparzelle Nr. 1 A10, katastriert Gemarkung 5, Flur B, an die Gesellschaft HUPPERTZ AG, Steinerberg, 5, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 35,00 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der Gesellschaft HUPPERTZ AG, sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Schöffin Frau Christine BAUMANN-ARNEMANN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

8. Festlegung der Verkaufsbedingungen für die Baulose aus der Verstädterung eines Grundstückes, gelegen in Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 N.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch den Landmesser A. JOSTEN aus Rocherath erstellten Verstädterungsplan für sechs Baulose (4 Einzellöse und 2 Doppelhaushälften) in Schlierbach, katastriert Gemarkung 4, Flur F, Nr. 3 N;

Aufgrund der durch die beauftragte Beamtin der Urbanismusverwaltung in Eupen am 30.05.2018 erteilten Verstädterungsgenehmigung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für den Verkauf der sechs Baustellen (4 Einzellöse und 2 Doppelbaustellenhälften) aus der Verstädterung in Schlierbach, Gemarkung 4, Flur N, Nr. 3 N folgende Verkaufsbedingungen festzulegen:

Die vorgenannten Baulose werden auf dem Wege des Submissionsverfahrens öffentlich zum Verkauf angeboten. Die Submissionen sind gemäß beiliegendem Muster einzureichen. Das Angebot muss mindestens 45,00 €/m² betragen.

Die Submissionsangebote müssen bei der Gemeindeverwaltung in Sankt Vith, Büro Nr. 08 (Liegenschaften) abgegeben werden. Datum, Uhrzeit und Ort der Submission werden in der Presse bekannt gegeben

Die Umschläge, welche die Submission enthalten, sind mit der äußeren Aufschrift „Submission für eine Baustelle in der Verstädterung Schlierbach“, Los Nr..., zu versehen.

Die so abgegebenen Angebote sind für die Bieter unwiderruflich.

Die Eröffnung der Submissionen erfolgt in der Reihenfolge der einzelnen Lose.

Wenn der endgültige Zuschlag bei der Submissionseröffnung erteilt werden sollte, so gilt der Verkauf durch das Zusammentreffen des Angebotes und der Annahme seitens des Gemeindegremiums als abgeschlossen.

Falls der Submittent, der nur eine natürliche Person sein darf, welchem der Zuschlag erteilt

wurde, bei Submissionseröffnung nicht anwesend sein sollte, wird diesem die Annahme seines Angebotes durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

Ein und demselben Käufer darf nur maximal ein Los zugeschlagen werden.

Die Teilnehmer an der Submission müssen am Tag der Submissionseröffnung mindestens 21 Jahre alt sein.

Der Erwerber muss sich schriftlich verpflichten, die Baustelle, die er erworben hat, regelmäßig zu unterhalten, falls diese nicht sofort bebaut wird. Unterlässt der Erwerber dies, wird die Gemeinde Sankt Vith ihm ein Bußgeld von 250,00 € jährlich auferlegen, zahlbar zum 01. August des jeweiligen Jahres.

Der Käufer darf nicht schon Eigentümer einer Baustelle sein, auch darf er nicht im Besitz eines Hauses oder einer Eigentumswohnung sein. Der entsprechende Beweis muss der Submission beigelegt sein. Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird. Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber selbst bewohnt werden. Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens zehn Jahren selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftshaus zu benutzen. Sollte der Erwerber aus irgend einem Grunde dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 2.500,00 € auferlegt, fällig am 5. Jahrestag nach der Unterzeichnung der Kaufurkunde.

Ein Weiterverkauf ist nicht gestattet, außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums. Ungeachtet dieser Bestimmung behält sich die Gemeinde von Anfang an das Vorkaufs- beziehungsweise Rückkaufrecht auf Parzelle und Haus zur Schätzung des Einnehmers des Einregistrierungsamtes, welches erlischt, nachdem das Haus fünfzehn Jahre lang bewohnt war.

Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des jeweiligen Erwerbers.

Verschiedenes

9. Bürgerbefragung zu Windkraftanlagen jeglicher Art auf öffentlichem und/oder privatem Gelände in Recht/Hunnert". Kenntnisnahme des Ergebnisses der Bürgerbefragung vom 17.06.2018. Auftrag an das Gemeindegremium.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 30.05.2018;

Aufgrund der am 17.06.2018 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Kulturhaus in Recht stattgefundenen Bürgerbefragung;

Aufgrund der im Anschluss an die Stimmabgabe erfolgten Auszählung;

In Anbetracht dessen, dass 822 von 1.076 Stimmberechtigten zur Stimmabgabe erschienen sind; dass 103 Personen mittels Vollmacht abgestimmt haben;

Aufgrund des Ergebnisses der Auszählung, wonach 50 Personen mit Ja gestimmt haben und 772 mit Nein gestimmt haben, wobei es keine weißen und ungültigen Stimmzettel gegeben hat;

Nimmt zur Kenntnis:

Das Ergebnis der Bürgerbefragung vom 17.06.2018, wobei von den 1.076 stimmberechtigten Einwohnern 822 (103 mittels Vollmacht) zur Stimmabgabe erschienen sind.

Das Resultat lautet wie folgt: 50 Ja-Stimmen und 772 Nein-Stimmen zur Frage der Errichtung von Windkraftanlagen jeglicher Art auf öffentlichem und/oder privatem Gelände im Gebiet von Recht/Hunnert. Es gab keine weißen und ungültigen Stimmen.

Der Stadtrat wird keinerlei Rechte zwecks Errichtung solcher Windkraftanlagen auf Parzellen gewähren, die in Hunnert/Recht Eigentum der Gemeinde Sankt Vith sind und keine gemeindeeigenen Parzellen in Hunnert/Recht zu diesem Zweck übereignen. Ferner beauftragt der Stadtrat das Gemeindegremium, ein ungünstiges Gutachten zur möglichen Errichtung von Windkraftanlagen jeglicher Art auf öffentlichem und /oder privatem Gelände im Gebiet von Recht/Hunnert abzugeben.

Finanzen

10. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an den Veranstalter des Theaterfestes für die Durchführung des 29. Internationalen TheaterFestes.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Agora – das Theater der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens VoG ist und im Rahmen ihrer Aktivitäten das Internationale TheaterFest mit verschiedenen Aufführungen in Sankt Vith organisiert;

Aufgrund dessen, dass es zur Tradition geworden ist, das TheaterFest mit einem Zuschuss seitens der Gemeinde Sankt Vith finanziell zu unterstützen;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 772001/332-02 ein Betrag in Höhe von 5.500,00 € vorgesehen ist und dass gelegentlich der ersten Haushaltsanpassung der Artikel um 1.000,00 € aufgestockt werden wird;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Agora für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 6.500,00 € aus dem Haushaltsposten 772001/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Durchführung des 29. internationalen Theaterfestes 2018 in Sankt Vith zu gewähren.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die AGORA und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an den Tourismusbund der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der Tourismusbund der Verkehrsvereine der Gemeinde Sankt Vith für seine Aktivitäten zur Verbesserung und Aufwertung der touristischen Angebote auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith und insbesondere zur Aufrechterhaltung des Tourist-Info in der Stadt Sankt Vith einen jährlichen Funktionszuschuss beansprucht;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561008/332-02 ein Betrag in Höhe von 47.500,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Tourismusbund der Gemeinde Sankt Vith mit Sitz, Rathausplatz, 1 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 47.500,00 € aus dem Haushaltsposten 561008/332-02 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2018 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Tourismusbund der Gemeinde Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

12. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2018 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 18. Mai 2018;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Gemeinde Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass sich der Zuschuss der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018 laut Kriterien (jährliche Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex d.h.: 1,057 €/Einwohner zum 31.12.2017) auf 10.229,65 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2018 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511/322-01 ein Betrag in Höhe von 10.038,84 € vorgesehen ist und dieser in der Haushaltsabänderung Nr. 1 des Jahres 2018 auf 10.229,65 € erhöht wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2018 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.229,65 € (1,057 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2017) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2018 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Chirojugend Sankt Vith VoG, An der Höhe, 1, 4780 Sankt Vith zur Deckung des durch den Brand am 20.06.2016 entstandenen Schadens an Gebäude und Material.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das Chiroheim, An der Höhe, in Sankt Vith durch einen Brand großen materiellen und somit finanziellen Schaden erlitten hat, der nur zum Teil durch die Feuerversicherung abgedeckt wurde;

Aufgrund der beiden Anträge vom 15.04.2018 und vom 05.06.2018;

Aufgrund dessen, dass beim Gebäude ein Defizit in Höhe von 60.130,00 € entstanden ist;

Aufgrund dessen, dass es für die 20 Jahre alten Zelte seitens der Versicherung keine Entschädigung mehr gegeben hat und dass die Neuanschaffungen mit 15.000,00 € veranschlagt worden sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Chirojugend Sankt Vith VoG wird ein einmaliger Sonderzuschuss zur Deckung des durch den Brand vom 20.06.2016 entstandenen Sachschaden in Höhe von 30.000,00 € für das Gebäude und 7.500,00 € für den Neukauf der Zelte gewährt.

Artikel 2: Die Gelder in Höhe von 37.500,00 € werden in der ersten Haushaltsanpassung unter Artikel 761/522-52 eingetragen werden.

Ratsmitglied Hilde ARIMONT-BEELDENS hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

14. Rechnungsablage 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Sankt Vith. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsablage und des Tätigkeitsberichtes des ÖSHZ Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2017;

Aufgrund der in der Finanzkommission vom 27.06.2018 erfolgten Vorstellung des Ergebnisses;

Aufgrund der Präsentation und der erteilten Erklärungen;

Beschließt einstimmig:

Die wie folgt abschließende Rechnungsablage 2017 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums gemäß Artikel 89 des Grundgesetzes vom 8.7.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren zu genehmigen.

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.873.591,27 €	2.129.436,06 €	744.155,21 €
Außerordentlicher Dienst	197.011,14 €	89.061,16 €	107.949,98 €
Kassengeschäfte:	1.916.605,03 €	1.653.040,90 €	263.564,13 €
Gesamtbeträge:	4.987.207,44 €	3.871.538,12 €	1.115.669,32 €

Ratsmitglied Frau Hilde ARIMONT-BEELDENS betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

15. Vorzeitige Rückzahlung von Anleihen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Zusammensetzung des "Schulden-Portefeuilles" der Gemeinde am 11.05.2018;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zinssätze der Anleihen Nr. 2 und 4 bei der KBC Bank sich zwischen 2,61 % und 4,00 % bewegen, also relativ hoch im Vergleich zu den aktuellen Zinssätzen sind;

Auf Grund der Tatsache, dass die Restlaufzeit vorbezeichneter Anleihen wie folgt aussieht:

Anleihe Nr. 2 (KBC): Endet in 12/2033

Anleihe Nr. 4 (KBC): Endet in 12/2033;

In Anbetracht der aktuellen guten Finanzlage der Gemeinde und dass es als sinnvoll erscheint eine Verringerung der Gemeindegeldschuld zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen und diese Anleihen vorzeitig zurück zu zahlen;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten für eine vorzeitige Rückzahlung dieser Anleihen auf zirka 584.000,00 € (inklusive Restzinsen und Wiederanlagenentschädigung) geschätzt werden können;

In Erwägung, dass die notwendigen Haushaltskredite in der 1. Haushaltsabänderung 2018 vorgesehen werden;

Auf Grund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.06.2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegeldkollegiums;

Beschließt einstimmig:

Die vorzeitige Rückzahlung nachstehender Anleihen:

Nr. 2: Alternative Finanz. SFZ Phase 1 - Restkapital: 248.640,00 € (764/911-51)

Nr. 4: Ortsdurchfahrt Recht - Restkapital: 240.000,00 € (421001/911-51).

16. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2018. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Die durch das Gemeindegeldkollegium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsabänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.813.239,15 €	12.803.046,05 €	10.193,10 €
Erhöhung der Kredite	1.507.759,59 €	998.243,51 €	509.516,08 €

Verringerung der Kredite	25.000,00 €	964,29 €	-24.035,71 €
Neues Resultat	14.295.998,74 €	13.800.325,27 €	495.673,47 €
<u>Außerordentlicher Haushalt</u>			
Nach dem ursprünglichen Haushalt	2.185.422,98 €	2.185.422,98 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	1.646.465,88 €	1.646.465,88 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.831.888,86 €	3.831.888,86 €	0,00 €

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."